

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 4/2008

Sitzung vom 27. Februar 2008

**290. Motion (Anlaufstellen für Opfer von Jugendgewalt)**

Die Kantonsräte Martin Naef, Zürich, und Ruedi Lais, Wallisellen, haben am 7. Januar 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von spezialisierten Anlaufstellen für Opfer von Jugendkriminalität auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen.

*Begründung:*

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Jugendkriminalität die Dunkelziffer sehr hoch ist. Die meisten Opfer sind Jugendliche oder Kinder und mit der Situation überfordert. Sie scheuen sich aus Angst vor den Täterinnen und Tätern, auf Grund des Gruppendrucks, aus Unerfahrenheit oder aus falsch verstandener Solidarität, die erlittenen Taten anzuzeigen. Erwachsene, die von solchen Taten erfahren, neigen dazu, diese zu unterschätzen und zu wenig ernst zu nehmen.

Die vorliegende Motion hat das Ziel, die Schaffung von spezialisierten Anlaufstellen für Opfer zu schaffen. Damit soll ein niederschwelliges Angebot für jugendliche Opfer zur Verfügung gestellt werden, wo diese sich beraten lassen können und Gewalttaten, die sie erlitten haben, allenfalls in einem ersten Schritt auch anonym, zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden melden können. Diese Anlaufstellen können auf der Basis bestehender Strukturen geschaffen werden. Es ist durchaus denkbar, dass bereits bestehende Institutionen wie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter oder Opferberatungsstellen in einer Gemeinde diese Aufgabe übernehmen. Es ist jedoch vorausgesetzt, dass ein entsprechender Auftrag gesetzlich verankert wird. Die in der Anlaufstelle für Jugendkriminalität tätigen Personen benötigen eine spezielle Schulung. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass sie über den notwendigen Bezug zu den Jugendlichen verfügen. Schliesslich ist es notwendig, dass das Angebot regelmässig und in geeigneter Form bekannt gemacht wird. Die Aufgabe der Anlaufstelle besteht in der Beratung von Opfern und der Entgegennahme und anschliessenden Weiterleitung von Informationen über strafbare Handlungen. Es ist ausserdem zu prüfen, ob es zweckmässig ist, die in der Anlaufstelle tätigen Personen mit einem Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten, damit sie anonyme Anzeigen und Informationen entgegennehmen können.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Martin Naef, Zürich, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäss Art. 3 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) sorgen die Kantone für Beratungsstellen, die Opfer von Gewalttaten beraten und begleiten. Das Opferhilfegesetz wird bei Straftaten gegen Leib und Leben sowie bei Freiheits- und Sexualdelikten angewandt. Im Kanton Zürich nehmen zurzeit eine allgemeine und zehn auf bestimmte Opfer (z. B. Kinder, Jugendliche) oder bestimmte Delikte (z. B. Sexualdelikte, Gewaltdelikte in der Partnerschaft) spezialisierte Beratungsstellen den Beratungsauftrag wahr. Bei sämtlichen Beratungsstellen handelt es sich um private Institutionen, die über ein niederschwelliges, gut erreichbares Angebot verfügen.

Opfer von Jugendgewalt können sich somit an eine vom Kanton Zürich anerkannte Opferberatungsstelle wenden. Für erwachsene Opfer ist die allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle zuständig (Opferhilfe-Beratungsstelle der Stiftung «Hilfe für Opfer von Gewalttaten»). Für unmündige Opfer gibt es im Kanton Zürich sechs Opferberatungsstellen, die besonders auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind (Mädchenhaus, Schlupfhuus, Castagna, Fachstelle OKey, Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich, Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer). Die Mitarbeitenden dieser Stellen verfügen – neben der Qualifikation für die Beratung von Opfern von Gewalttaten – über Qualifikationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel Sozialpädagogik oder Psychologie). Zum Alltag dieser Stellen gehört namentlich auch die Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Jugendgewalt wurden.

Die Beratungsstellen haben den Auftrag, Opfer bei der Verarbeitung der Gewalttat zu unterstützen und zu begleiten. Sie helfen dem Opfer bei allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Straftat stellen (z. B. Frage der Anzeigeerstattung), und vermitteln Fachpersonen (z. B. Anwältinnen oder Anwälte, Therapeutinnen oder Therapeuten usw.). Die Beratungsstellen unterstützen das Opfer bei Bedarf sodann auch bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche und bei der Erstattung einer Strafanzeige. Je nach persönlicher Situation werden Opfer auch zu Einvernahmen im Strafverfahren begleitet. Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b OHG haben die Beratungsstellen sodann die Verpflichtung, über ihr Angebot und die Opferhilfe allgemein zu informieren.

Die Beratung erfolgt je nach Wunsch des Opfers telefonisch, persönlich oder schriftlich (z. B. per E-Mail). Sie ist auch anonym möglich und unentgeltlich. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen unterstehen sodann einer strengen Schweigepflicht (Art. 4 OHG). Ohne ausdrückliche Einwilligung des Opfers dürfen sie deshalb gegenüber Dritten – namentlich auch gegenüber der Strafverfolgungsbehörde – keine Auskünfte erteilen. Eine Anzeigeerstattung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Opfers zulässig.

Geht man vom Wortlaut des Motionsantrages aus, verfolgt die Motion das Ziel, Anlaufstellen zu schaffen, die auf Opfer einer bestimmten Täterkategorie spezialisiert sind, nämlich auf Opfer jugendlicher Gewalttäterinnen oder -täter. Solche Stellen würden somit Jugendlichen zur Verfügung stehen, die Opfer von Gewalt Gleichaltriger werden, beispielsweise jedoch auch einer 87-Jährigen, der durch Jugendliche unter Gewaltanwendung die Handtasche entrissen wird. Wenn in der Begründung der Motion ausgeführt wird, die in der Anlaufstelle für Jugendkriminalität tätigen Personen benötigten eine besondere Schulung, ist angesichts des Umstandes, dass die Opfer, wie ausgeführt, sehr verschieden sein können, nicht erkennbar, welcher Art diese Schulung sein müsste. Abgesehen davon sind ganz grundsätzlich Sinn und Bedürfnis von auf eine bestimmte Täterkategorie spezialisierten Opferberatungsstellen nicht ersichtlich. Im Übrigen kann auf Grund des Dargelegten festgehalten werden, dass den in der Motion erwähnten Anliegen (Niederschwelligkeit, besondere Schulung für die Beratung von Kindern und Jugendlichen, Möglichkeit der anonymen Beratung, Schweigepflicht usw.) bereits mit dem bestehenden Opferberatungsangebot Rechnung getragen wird.

2. Ergänzend ist auf das Beratungsangebot des Jugenddienstes der Kantonspolizei Zürich hinzuweisen. Jugendliche Opfer von Jugendkriminalität können sich unter Tel. 044 247 30 30 oder per E-Mail ([jugenddienst@kapo.zh.ch](mailto:jugenddienst@kapo.zh.ch)) an den Jugenddienst wenden. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Jugenddienstes sind im Umgang mit Jugendlichen sehr gut ausgebildet und beantworten Fragen, ob und wie eine Anzeige zu erstatten ist. Auch anonyme Anzeigen werden entgegen genommen. Ist eine umfassende Opferberatung notwendig, weisen sie die Opfer nach der Beratung und allenfalls Anzeigeerstattung weiter an eine Opferhilfestelle. Schliesslich hat die Kantonspolizei Zürich kürzlich die Präventionskampagne «Kei Gwalt» durchgeführt und besondere Postkarten mit Verhaltensempfehlungen und einem Hinweis auf das Beratungsangebot der Kantonspolizei verteilt. Auf der Postkarte ist Folgendes aufgeführt: «Notfall 117 / Sich gewaltfrei zur Wehr setzen – Anzeige erstatten / Sich jemandem anvertrauen / Ich helfe

anderen, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen / Ich kümmere mich um Opfer / Ich fordere andere aktiv und direkt zur Mithilfe auf / Jugenddienst-Beratung 044 247 30 30 / jugenddienst@kapo.zh.ch» (vgl. [www.kapo.zh.ch](http://www.kapo.zh.ch)).

3. Schliesslich ist auch das seit dem 1. April 2007 in Kraft stehende Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351) zu erwähnen, das für Opfer von häuslicher Gewalt Schutzmassnahmen und spezialisierte Beratungsstellen vorsieht (§ 16 GSG). § 18 GSG verpflichtet den Kanton, für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Behörden und Beratungsstellen, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, zu sorgen und die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen der häuslichen Gewalt zu fördern. Zudem unterstützt der Kanton die Tätigkeit entsprechender Organisationen bei vorbeugenden Massnahmen zur Verminderung der Gewalt.

4. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 4/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**